

Satzung der Parlamentarischen Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Parlamentarische Vereinigung Sachsen-Anhalt e.V.". Der Sitz der Vereinigung ist Magdeburg. Geschäftsstelle ist der Landtag von Sachsen-Anhalt. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Aufgabe der Vereinigung ist es,

- die Verbindung zwischen ihren Mitgliedern und den Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie den anderen Verfassungsorganen zu pflegen,
- mit der Erfahrung ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie in Sachsen-Anhalt und in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung zu dienen,
- die Gemeinsamkeit unter den ehemaligen Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt zu pflegen und gemeinsame Interessen der ehemaligen Abgeordneten zu vertreten.

(2) Die Vereinigung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied der Vereinigung kann jedes ehemalige Mitglied des Landtages sein. Weiterhin können Mitglieder des Landtages in die Parlamentarische Vereinigung aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied nicht einer Partei angehört hat oder angehört, gegen die ein Parteienverbot gemäß § 21 GG ausgesprochen wurde oder sofern ihm nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist oder sofern ihm nicht durch einen Sonderausschuss des Landtages eine Mandatsniederlegung empfohlen wurde.

(2) Die Mitgliedschaft mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium der Vereinigung bedarf.

(3) Die Entscheidung über eine Aufnahme in die Vereinigung trifft das Präsidium durch eine Kontrolle der Ausschließungsgründe in § 3 Abs. 1.

(4) Der Landtag von Sachsen-Anhalt als juristische Person kann der Parlamentarischen Vereinigung als Mitglied beitreten.

(5) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt e. V. geht auf die Parlamentarische Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt e.V. über.

§ 4 Ehrenmitglieder, Fördermitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Aufgaben der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Hinsichtlich des Erwerbs der Förderereigenschaft gilt § 3 Abs. 2, hinsichtlich der Beendigung der Förderereigenschaft gelten die §§ 6, 7 und 8 sinngemäß.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat den satzungsmäßigen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Landtages von Sachsen-Anhalt richtet sich nach der im Haushaltsplan des Landtages jährlich festgelegten Höhe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ausweise, die aufgrund der Mitgliedschaft ausgehändigt wurden, sind mit deren Beendigung zurückzugeben.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Präsidium der Vereinigung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang bei dem/der Präsident*in der Vereinigung wirksam.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Grundsätze der Vereinigung (§ 2) und ihre Satzung verstößt und damit der Vereinigung schweren Schaden zufügt oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Ausschlussgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den/die Präsident*in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Präsidium muss die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Die Förderer nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- 3) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- 4) Entlastung des Präsidiums,
- 5) Wahl des Präsidiums,
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 7) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

§ 12 Zusammensetzung des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an:

- der oder die Präsident*in,
- der oder die Stellvertreter*in,
- der oder die Schriftführer*in,
- der oder die Schatzmeister*in,
- drei Beisitzer*innen und
- die Vertretung des Landtages, die von der oder dem Landtagspräsident*in im Benehmen mit dem Ältestenrat entsandt wird.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

Aufgaben des Präsidiums sind:

- 1) Erledigung der sich aus der Zielsetzung der Vereinigung ergebenden Aufgaben,
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- 3) Aufstellung des Haushaltsplanes der Vereinigung und Erstellung der Jahresrechnung.

§ 14 Vertretung der Vereinigung

Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

- der oder die Präsident*in,
- der oder die Stellvertreter*in,
- der oder die Schriftführer*in,
- der oder die Schatzmeister*in.

Der oder die Präsident*in ist alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Präsidiumsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15 Verfahrensordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 16 Durchführung von Wahlen

(1) Das Präsidium wird für die Dauer der Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt gewählt. Die Vertretung des Landtages wird für diesen Zeitraum bestimmt. Die Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern, die innerhalb einer Legislaturperiode des Landtages durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt oder durch den/die Landtagspräsident*in im Benehmen mit dem Ältestenrat bestimmt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit.

(2) Der oder die Präsident*in gehört zum Kreis ehemaliger Landtagsabgeordneter und wird geheim durch Stimmzettel gewählt.

(3) Die Stellvertretung des oder der Präsident*in, der oder die Schatzmeister*in und der oder die Schriftführer*in sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.

(4) Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Beisitzer zum Präsidium zu wählen sind, so sind die Bewerber mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt. Wird diese Stimmzahl nicht von allen Bewerbern erreicht, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerbern statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit. Diese kann offen stattfinden. Mit Stimmzettel wird gewählt, wenn die Zahl der Bewerber größer als die Zahl der zu wählenden Beisitzer ist.

(5) Ist bei den Wahlen zum Präsidium eine Entscheidung zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(6) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 17 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Präsidiums wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von Präsident*in oder der Stellvertretung sowie Schriftführer*in oder von einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 18 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 30 Tage vorher einberufen werden. Das Präsidium muss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens 3 Tage.

Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich bei dem/der Präsident*in der Vereinigung vorliegen.

Antragsberechtigt sind:

- 1) das Präsidium,
- 2) jedes Mitglied.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Der Verwendungsbeschluss ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21. Oktober 2019 in Kraft. Damit tritt die Satzung der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt e. V. vom 15.11.2010 außer Kraft.

Magdeburg, den *21. 10. 2019*


Präsident